



Satzung der Skigemeinschaft Wiedenbrück-Rheda e.V.

VORBEMERKUNG:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist hier nur eine Sprachform gewählt worden.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet "Skigemeinschaft Wiedenbrück-Rheda e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 33378 Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für das Jahr der Umstellung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeglicher politischen und konfessionellen Betätigung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports, der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Sport und insbesondere die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 21 AO).
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Sportanlagen für Vereinsmitglieder, Gestellung von Sporttrainern und Übungsleitern, Durchführung von Sport- und Jugendreiseveranstaltungen und/oder Teilnahme an Wettbewerben, Förderung des Schnee- und Skisports, von Bildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit, dezentrale Lehrarbeit und Durchführung von Lizenzausbildungen und Fortbildungen, sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des DSV und LSB-NRW, Aufbau und Pflege von Netzwerken, Aus- und Weiterbildung für den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (5) Barauslagen, Reisekosten und sonstige Aufwendungen können im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes erstattet werden. Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Der Geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes können an Mitglieder und Nichtmitglieder Übungsleiterentgelte iSd § 3 Nr. 26 EStG oder Ehrenamtspauschalen iSd § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (3) Aufnahmeanträge Jugendlicher unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder oder langjährige Vorstandsmitglieder als Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Ein Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand zusammen mit dem Beirat nach Anhörung des Mitgliedes einstimmig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (4) Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag nicht fristgerecht einzahlt. Die Ausschlussmitteilung wird in Schriftform übermittelt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 - Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 8)
2. dem Beirat (§ 9)
3. der Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
- (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden und
 - (c) dem Kassenwart
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist das verfassungsmäßige Organ des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder. Für die Anmeldung zum Vereinsregister sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes alleinvertretungsberechtigt.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstattung des Jahresberichtes,
 - (e) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (f) die Vornahme von Satzungsänderungen auf Grund von amtlichen Beanstandungen (z.B. Vereinsregister, Finanzamt), um eine Eintragung zu erreichen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen auf Grund von orthografischen Berichtigungen.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Amtsnachfolgers im Amt.

- (6) Zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- (8) Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so ist das eventuell verbleibende Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Beirat, bzw. im Falle des Ausscheidens aller Vorstandsmitglieder der Beirat alleine, dazu berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit ein oder mehrere Mitglied/er des Vereins bis zur Wahl der Nachfolger durch die Mitgliederversammlung in den Geschäftsführenden Vorstand zu berufen.

§ 9 - Beirat

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Mitglieder des Vereins im Rahmen der ihm jeweils zugewiesenen Tätigkeitsfelder beziehungsweise Ressorts. Er hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und spricht diesem seine Empfehlungen aus.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (2) Der Beirat besteht im Regelfall aus:
 - (a) Leiter Ressort „Klassik“
 - (b) Leiter Ressort „Familie, Jugend & Kind“
 - (c) Leiter „Sport & Fun“
 - (d) Sportwart
 - (e) Mitgliederbetreuung und Schriftführer
 - (f) Kassierer/Buchhalter
 - (g) Neue Medien/Marketing
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist dazu angehalten, die ihm obliegenden Aufgabenbereiche zu koordinieren und Entwicklungen dem Vorstand gegenüber zu dokumentieren.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein Amtsnachfolger gewählt wurde.
- (5) Der Beirat vertritt den Verein nach außen nicht.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in einem der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder Email oder durch Veröffentlichung im Vereinskalendar der Tageszeitung „Die Glocke“ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens drei Mitgliedern, die dem Vorstand oder Beirat angehören, einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 4) Wird Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt, so ist diese spätestens innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (8) Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden da-vor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Geschäftsführenden Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, in der Regel aber zwei Kassenprüfer, für die Dauer von 2 Jahren. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 12 – Datenschutz, Schriftform

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den in Rheda-Wiedenbrück verbreiteten Lokalzeitungen und Anzeigenblättern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) In den in Rheda-Wiedenbrück verbreiteten Lokalzeitungen und Anzeigenblättern sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

- (4) Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (7) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (10) Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer Email-Adresse besteht nicht.
- (11) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe der Erklärung des Vereins in Textform, z.B. an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Email-Adresse oder über Messenger-Dienst.



SKIGEMEINSCHAFT WIEDENBRÜCK/RHEDA E.V.

MITGLIED IM WESTDEUTSCHEN SKIVERBAND

§ 13- Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem „Aktion Kinderträume Verein der deutschen Fleischwirtschaft e.V.“, In der Markt 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Rheda-Wiedenbrück, 31.10.2021

Thorsten Hvala
1. Vorsitzender

Torben Kuge
2. Vorsitzender

Gabriele Torbohm
Kassenwartin